



öffentlich

Betreff:
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Erstellungsdatum 30.09.2004

Eingang 902:

Einreicher: Fraktion PDS

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass bei der Zulassung von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft die örtlichen Interessen stärker berücksichtigt und vorliegende Anträge in den zuständigen Gremien vor Ort diskutiert werden.

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgezogen			

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Kontext der Schließung öffentlicher Schulen in der Landeshauptstadt besteht im Bildungsausschuss Konsens darüber, derzeit keine zusätzlichen Ersatzschulen zuzulassen. Die Entscheidung darüber liegt jedoch beim Land (BSG, § 120, 121). Da die Stadtverordnetenversammlung in ihrer „Ausschusszuständigkeitsordnung“ (04/SVV/0530) als Aufgabenfeld für den Bildungsausschuss formuliert hat, über „Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung des Bildungsangebotes sowie die Standorte neuer Schul- und Bildungseinrichtungen“ zu befinden, ist es notwendig, diesen Anspruch über Regelungen in einem veränderten Schulgesetz des Landes Brandenburg durchzusetzen.